

B102

3212

Archivsammlung Nr. Preis/P/5

N i e d e r s c h r i f t

Mu 21/4 Preis
Preis

einer Besprechung über Preisfragen im Schuman-Plan
am 12. September 1950.

Teilnehmer: M. Poncet

M. Muzard von der Direction des Prix im franzö-
sischen Ministerium für Wirtschaft und
Finanzen,

Dr. Michaelis.

1) Allgemeine Preisprobleme

Bei der Unterredung ergab sich, dass von französischer Seite der Frage der Preisregelung im Schuman-Plan die gleiche grosse Bedeutung beigemessen wird wie von deutscher Seite. Es bestätigte sich, dass die Vorbereitung der Preisentscheidungen auf französischer Seite bei den Beamten der Direction des Prix im französischen Ministerium für Wirtschaft und Finanzen liegt, und zwar sind hier insbesondere eingeschaltet Messieurs Lequerer, Poncet und Muzard. Es ergab sich ferner, dass die Arbeit der französischen Preisdirektion in grossem Umfang auf Untersuchungen basieren, die bereits seit Beginn dieses Jahres vom französischen Hohen Kommissariat in Deutschland in Angriff genommen wurden. Es war erstaunlich festzustellen, in welchem Masse interne deutsche Preisprobleme der französischen Preisdirektion auf Grund der unmittelbaren Information des französischen Hohen Kommissariats in Deutschland bekannt sind.

2) Doppelpreise

Es wurde festgestellt, dass die Abschaffung bestehender Doppelpreise als Voraussetzung für ein Inkrafttreten des Schuman-Plans betrachtet wird. Dabei wurde zugleich klargestellt, dass offenbar auch auf französischer Seite die Auffassung besteht,

die Forderung "gleicher Bedingungen" beinhalte ausschliesslich die Abschaffung bestehender Doppelpreise, wobei zunächst wahrscheinlich nur an die deutschen Doppelpreise für Kohle, nicht aber an die französischen Doppelpreise für die lothringische Minette gedacht wird.

3) Frachten

Es bestand Einigkeit darüber, dass den Frachtfragen bisher ungenügende Beachtung geschenkt wurde. Von französischer Seite wird dies auf eine mangelnde Beteiligung der SNCF zurückgeführt.

Auf französischer Seite besteht die Auffassung, dass die Regelung der Frachten für Kohle und Stahl im Unionsraum zu den Kompetenzen der Hohen Behörde gehören muss. Der Unterzeichnete legte dar, welche Komplikationen mit reinen Länderinteressen sich aus einer so umfassenden Vollmacht der Hohen Behörde ergeben würden. Die französischen Vertreter wiesen in diesem Zusammenhang aber auf die nach ihrer Meinung diskriminierenden Salzgitterfrachten hin. Der Unterzeichnete erwiderte, dass diese Frachten kalkulatorisch auskömmlich seien, d.h. die Grenzkostenfahrten also nicht diskriminatorischer Natur seien und zudem durch die Konkurrenz der Wasserfracht bedingt wären.

Die Franzosen stehen auf dem Standpunkt, dass mit dem Inkrafttreten des Schuman-Plans die gebrochene Frachtberechnung ein Ende finden müsse. Das bedeutet

- a) die Frachten-Degression muss auf die gesamte Entfernung von Versand- zum Empfangsort abgestellt werden;
- b) besondere Abfertigungsgebühren an der Grenze müssen entfallen.

Um einen allzu tiefen Eingriff in die bestehenden Frachttarifsysteme zu vermeiden, wurde als erstrebenswert folgende Lösungsmöglichkeit hingestellt:

Jede Eisenbahnverwaltung rechnet nach den allgemein gültigen Tarifen für Kohle bzw. Stahl den Frachtsatz für die Gesamtentfernung vom Versand -- zum Empfangsort und beansprucht für

sich nur den Anteil, der sich aus dem Verhältnis der im eigenen Lande zurückgelegten Kilometerzahl zur Gesamtkilometerzahl ergibt. Es bestand aber Klarheit darüber, dass mit Rücksicht auf die hierdurch bedingte verstärkte Degressivität der Frachttarife die Einnahmen der Eisenbahnen zurückgehen werden und es daher wahrscheinlich unvermeidlich sein wird, die Eisenbahntarife für Kohle und Stahl allgemein zu erhöhen.

4) Umsatz- und Produktionssteuer

Auf französischer Seite besteht die Auffassung, dass mit Inkrafttreten des Schuman-Plans die bisher im Aussenhandel gehandhabte Methode des Erlasses der Umsatz- bzw. Produktionssteuer bei der Ausfuhr und der Belastung der Einfuhren mit einer Umsatz- bzw. Produktionsausgleichssteuer, soweit sich dieses Verfahren auf den Handel innerhalb der Montanunion bezieht, ein Ende haben muss. Dies würde dazu führen, dass nach Abschaffung der Doppelpreise jegliche Diskrimination in der Preisstellung zwischen inländischen und ausländischen Abnehmern in der Union entfällt. Diese Feststellung ist von besonderer Wichtigkeit für alle Preisvergleiche und die in Vorbereitung befindliche Ausgleichszahlungsbilanz.

5) Einheitlicher Markt und Ausgleichskassen

Ausführlich wurde über den Vorschlag zur Gestaltung des einheitlichen Marktes und das Ausgleichskassensystem im französischen Plan d'Action gesprochen. Die französischen Herren erklärten in allen Details ihren im Plan d'Action niedergelegten Vorschlag über "gleiche Preise unter Berücksichtigung der Transportkosten". Hierbei ergab sich, dass die von dem Unterzeichneten vorgebrachte Interpretation der Preisvorschläge des französischen Plan d'Action in jeder Hinsicht zutreffend ist.

Es wurden weiter eine Reihe von Einzelfragen hinsichtlich der zur Ergänzung des Ausgleichskassensystems in Aussicht genommenen nationalen Subventionen geklärt. Schliesslich wurde klargestellt, dass die im französischen Plan d'Action vorgesehene Belastung der Produktion zur Speisung der Ausgleichskasse gleichmässig sein soll und zwar in Höhe eines bestimmten ab-

soluten Betrages je Tonne Kohle oder je Tonne Stahl. Auf jeden Fall sei nicht daran gedacht, die einzelnen groupements régionaux entsprechend dem Abstand ihrer gegenwärtigen Preise mit einem Einheitspreis im Sinne eines reinen Preisausgleichs unterschiedlich zu belasten.

6) Verhandlung unangemessener Preissteigerungen

Der Unterzeichnete legte unter Anführung von bekannten Problemen aus der französischen Preisverwaltung dar, welche Gefahr darin liegt, die Preishöhe ohne streng bindende Maximen auf die groupements régionaux und die Hohe Behörde^{zu} übertragen. Ohne eine solche Bindung bestehe die unabwendbare Gefahr einer Preiserhöhung, zumal über das erforderliche Mass hinaus angesichts der bestehenden und für die Zukunft noch mehr zu erwartenden Mangellage an Kohle und Stahl jede Schwierigkeit kalkulatorischer oder sozialer Art durch mühelos zu realisierende Preiserhöhungen ausgeglichen werden könne.

Die französischen Herren stimmten diesen Ausführungen hundertprozentig zu und teilten mit, dass über diese Frage bereits Auseinandersetzungen zwischen der französischen Preisdirektion und der französischen Delegation stattgefunden haben. Sie sind der Auffassung, dass unter allen Umständen Sicherungen gegen unangemessene Preiserhöhungen erfolgen müssen und würden diesbezüglich Vorschläge der deutschen Delegation nur begrüßen.

7) Mindest-, Höchst- oder Festpreise - Eintreten in fremde Basen

Der Unterzeichnete trug vor, dass dem Sinn des Schuman-Plans - Erhöhung der Lebenshaltung, Senkung der Kosten und Preise - nur ein Höchst-, nicht aber ein Fest- oder Mindestpreissystem entsprechen würde. Diese Auffassung stiess auf den lebhaften Widerstand der Franzosen, welche darlegten, dass sie damit schutzlos einer ruinösen deutschen Konkurrenz preisgegeben seien. Auf die Bemerkung, dass die Deutschen damit in der Lage seien, ein Preisdumping zu treiben, erwiderte der Unterzeichnete, dass ein echtes Dumping, d.h. eine Differenziation zwischen Binnenpreisen

und Exportpreisen innerhalb der Union durch das Verbot der Doppelpreisigkeit ausgeschlossen sei. Der Unterzeichnete wies ferner darauf hin, dass die Alliierte Hohe Kommission der deutschen Regierung Preisregelungen mit Festpreischarakter ausdrücklich verboten habe, sodass die auf deutscher Seite erforderliche Zustimmung der Hohen Alliierten Kommission, die in der generellen Genehmigung zum Beitritt zum Schuman-Plan enthalten sein müsse, zumindest fraglich sei. Alle diese Argumente konnten indessen die französischen Herren keineswegs von ihrer Sorge vor deutschen Preisunterbietungen befreien.

In diesem Zusammenhang wurde auch das komplizierte Problem des Eintritts in fremde Frachtbasen erörtert. Während M. Muzard ein Eintreten in fremde Frachtbasen schlechthin als diskriminatorische Massnahmen (Doppelpreisigkeit) ablehnte, erkannte M. Poncet bei Bestehen von Festpreisen an, dass dann auch der Importeur in dieses Festpreissystem eintreten müsse, um Marktstreuungen zu vermeiden.

M. Muzard wurde in eingehenden Ausführungen dargelegt, dass sein System der Festpreise ohne die Möglichkeit des Eintritts in fremde Frachtbasen verbunden mit der Forderung, dass die Preisdifferenzen der Frachtbasen geringer sein müssten, als die effektiven Frachten zwischen diesen beiden Frachtbasen zu einer Sterelisation der Märkte und im Endeffekt zu einem vollkommenen Ausschluss fremder Lieferanten führen würde. M. Muzard konnte sich diesen Argumenten letztlich nicht verschliessen und gab zu, dass das Problem des Einsteigens in fremde Frachtbasen noch einer sehr sorgfältigen Prüfung bedarf.

Dr. Michaelis.